

Satzung des „Förderverein der Staatlichen Schulen in Kaulsdorf und Leutenberg e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Schulen in Kaulsdorf und Leutenberg“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Förderverein der Staatlichen Schulen in Kaulsdorf und Leutenberg e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kaulsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt freiwillig die Schule bei der Lösung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Er unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und der Jugend und fördert kulturelle, sportliche, künstlerische und ähnliche Aktivitäten der Schüler in der Schule sowie in der Freizeit.

Eine Bereicherung des geistig-kulturellen sowie sportlichen Lebens in den Gemeinden des Einzugsgebietes der Schule wird unterstützt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, Organisationen, Verbände und andere Vereine sowie Gebietskörperschaften sein. Bei Jugendlichen muss die Zustimmung der Sorgebeauftragten vorliegen.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert in der nächsten Mitgliederversammlung über seine Entscheidung. Die Mitgliederversammlung kann gegen den Vorstand entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann gegen den Vorstand endgültig entscheiden.
4. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragssatzung geregelt. Die Beitragssatzung wird vom Vorstand vorbereitet und von der Vollversammlung beschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung sowie
zwei Rechnungsprüfer.
2. Es können Ausschüsse gebildet werden.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

Vorsitzender
Stellvertreter
Schatzmeister

1. Beisitzer
2. Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Für Rechtsgeschäfte bis zu 2.500 € kann der Vorstand verfügen.
Für Rechtsgeschäfte über 2.500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Der Vorstand wird schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Tagen vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
6. Die Sitzungen sind zu protokollieren und in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Dinge des Fördervereins und legt mittelfristig Ziele und Aktivitäten fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und ortsüblich.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters entgegen. Sie wählt jährlich nach der Rechnungsprüfung den Vorstand.
4. Abstimmungen finden mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese Versammlung vom Vorstand einzuberufen.
6. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgebenden Stimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollbuch zu erfassen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vermögen des Vereins an die Kommunen der Standorte der Schulen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die Anteile werden über die Einwohnerzahl der einzelnen Schulbezirke berechnet.

Die Satzung wurde errichtet am 16. April 1996.

Änderungen im §6 und §8 am 11.03.2008.

Änderungen im §3 am 09.11.2010.

Änderungen im §4 am 04.06.2019

Änderungen im §6 am 14.11.2022